

Revision des Aktienrechts

Am 1. Januar 2023 ist nach einem langjährigen politischen Prozess das neue Aktienrecht (Änderung des Schweizerischen Obligationenrechts) in Kraft getreten. Neben Klarstellungen und administrativen Erleichterungen bezweckt die Aktienrechtsrevision unter anderem, die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten und an das Rechnungslegungsrecht anzulegen, die Bestimmungen zum Verwaltungsrat und zur Generalversammlung zu modernisieren und die Aktionärsrechte zu stärken. Zudem erlaubt das revidierte Recht ausdrücklich die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel. Im Folgenden werden ausgewählte Neuerungen zu folgenden Bereichen kurz vorgestellt:

- Gründungs- und Kapitalvorschriften;
- Generalversammlung und Mitgliedschaftsrechte von Aktionären;
- Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;
- Rechnungslegungsbestimmungen.

Vereinfachend wird nur auf die **nicht börsenkotierte Aktiengesellschaft** Bezug genommen, obwohl in vielen Belangen (v.a. durch Verweis auf das Aktienrecht) auch die Bestimmungen betreffend die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** sowie die **Genossenschaft** angepasst wurden.

1. Gründungs- und Kapitalvorschriften

1.1 Mindestkapital und Nennwert

Die Aktienrechtsrevision ändert nichts am **Mindestkapital** von CHF 100'000.00 und den diesbezüglichen Liberierungsvorschriften (mindestens 20% des Nennwerts, jedoch mindestens CHF 50'000.00). Angepasst wird hingegen der Mindestnennwert von CHF 0.01 – verlangt wird neu, dass der **Nennwert** grösser als null sein muss. Durch diese Änderung gewinnen die Aktiengesellschaften bei der Gestaltung ihrer Eigenkapitalstruktur mehr Spielraum, indem der Nennwert auf einen beliebigen Bruchteil eines Rappens festgelegt und damit eine unbegrenzte Anzahl Aktien ausgegeben werden kann.

1.2 Aktienkapital in Fremdwährungen

Zukünftig kann das Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit **wesentlichen ausländischen Währung** geführt werden, was insbesondere für international verflossene Aktiengesellschaften eine Erleichterung darstellt. Seit dem 1. Januar 2023 stehen folgende Fremdwährungen zur Verfügung: Britisches Pfund, Euro, US-Dollar und Japanischer Yen. Wird diese Möglichkeit genutzt, gilt die gewählte Fremdwährung für alle kapitalbezogenen Aspekte. Zu Steuerzwecken wird die Aktiengesellschaft jedoch weiterhin die relevanten Beträge in Schweizer Franken umrechnen müssen.

Am Datum der notariell beurkundeten Gründungsversammlung bzw. der notariell beurkundeten Generalversammlung, welche die Umrechnung beschliesst, muss das Aktienkapital in Fremdwährung bei der Gründung mindestens CHF 100'000.00 bzw. bei einer bereits bestehenden Gesellschaft mindestens dem früheren Aktienkapital in Schweizer Franken entsprechen. Die Umrechnung der Währung kann auf den ersten Tag des laufenden oder des nächsten Geschäftsjahres zum Wechselkurs dieses ersten Tages des Geschäftsjahres geschlossen werden.

1.3 Qualifizierte Liberierungstatbestände

Von der Revision des Aktienrechts sind auch die qualifizierten Liberierungstatbestände betroffen.

Die (**beabsichtigte**) **Sachübernahme** (z.B. Barliberierung mit der Absicht, Immobilien von einem Aktionär zu übernehmen) wurde abgeschafft.

Zudem erhält die **Sacheinlage** (z.B. direkte Einbringung einer Immobilie) dadurch eine Klarstellung, dass die in der Praxis angewandten Kriterien für die Sacheinlagefähigkeit – Bilanzierungsfähigkeit, freie Übertragbarkeit, freie Verfügbarkeit und Verwertbarkeit – neu in den Gesetzestext überführt werden. Ausserdem bringen die revidierten Bestimmungen Erleichterungen, indem für Immobilien, die in verschiedenen Kantonen liegen, eine einzige öffentliche Urkunde am Sitz der Gesellschaft genügt.

Bei der **Verrechnungsliberierung** hält das Gesetz neu ausdrücklich fest, dass die verrechnete Forderung nicht zwingend werthaltig sein muss. Diese Klarstellung ist insbesondere in Sanierungsfällen von Bedeutung, denn bisher war die Rechtmässigkeit der Umwandlung von Fremdkapital in Eigenkapital mit Unsicherheiten behaftet, wenn die Forderungen nicht vollständig durch die Aktiven der Gesellschaft gedeckt waren. Schliesslich müssen nun auch die Verrechnungstatbestände (und die Liberierung durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital) in den Statuten und im Handelsregister offengelegt werden.

1.4 Kapitalveränderungen, insbesondere Kapitalband

Die ordentliche und die bedingte Kapitalerhöhung erfahren keine grundlegenden Änderungen. Allerdings wurden in verschiedenen Bereichen Klarstellungen aus der Praxis kodifiziert. So hält das neue Gesetz ausdrücklich fest, dass eine **ordentliche Kapitalerhöhung** mit einem Maximalbetrag möglich ist und dass bei der Festlegung des Ausgabebetrags niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden darf. Darüber hinaus wurde die Frist zur Umsetzung der Kapitalerhöhung von drei auf sechs Monate verlängert. Im Rahmen der **bedingten Kapitalerhöhung** wurde der Kreis der Adressaten von Wandel- und Optionsrechten auf Dritte erweitert und es wurde klargestellt, dass auch Pflichten zum Erwerb von Aktien auferlegt werden können.

Für **Kapitalherabsetzungen** enthält das überarbeitete Aktienrecht vor allem eine Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrens. So wird etwa im Rahmen einer ordentlichen Kapitalherabsetzung nur noch ein Schuldenruf erforderlich sein, der wahlweise vor oder nach dem Herabsetzungsbeschluss der Generalversammlung erfolgen kann.

Das **Kapitalband** ersetzt das Institut des genehmigten Kapitals. Um das Eigenkapital zeitnah den tatsächlichen Bedürfnissen anpassen zu können, kann die Generalversammlung nach dem revidierten Recht den Verwaltungsrat statutarisch ermächtigen, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite zu verändern, jedoch maximal $\pm 50\%$ des eingetragenen Aktienkapitals. Erforderlicher Mindestinhalt der Statuten sind dabei die obere und die untere Grenze des Kapitalbands, die Laufzeit sowie Anzahl, Nennwert und Art der betroffenen Aktien. Weiter ist es möglich, diese Ermächtigung des Verwaltungsrats gewissen Einschränkungen, Auflagen oder Bedingungen zu unterstellen oder das Bezugsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen einzuschränken oder aufzuheben. Das Kapitalband kann auch einseitig ausgestaltet werden, indem der Verwaltungsrat nur ermächtigt wird, das Kapital entweder zu erhöhen oder herabzusetzen. Wurde bei der Aktiengesellschaft auf die eingeschränkte Revision verzichtet, so kann der

Verwaltungsrat aus Gläubigerschutzgründen nur zu einer Erhöhung, und nicht zu einer Herabsetzung, des Kapitals ermächtigt werden.

1.5 Weitere Anpassungen

Im Falle von **eigenen Aktien** wird eine Anpassung der Rechnungslegung zu berücksichtigen sein: Eigene Aktien sind nicht mehr als Aktivposten und Reserve zu verbuchen, sondern werden direkt als negativer Posten im Eigenkapital ausgewiesen. Auch in **anderen Bereichen** werden die Gründungs- und Kapitalvorschriften der Aktiengesellschaft geändert, wobei einzelne Änderungen, z.B. über den zulässigen Anteil des Partizipationskapitals, nur börsenkotierte Aktiengesellschaften tangieren.

2. Generalversammlung und Mitgliedschaftsrechte von Aktionären

2.1 Einberufung der Generalversammlung

Generalversammlungen sollen in Zukunft auch auf **elektronischem** Weg (etwa per E-Mail) einberufen werden können, sofern die Statuten diese Möglichkeit vorsehen. Auch der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht können den Aktionären nun elektronisch zugänglich gemacht werden.

Ausserdem enthält das neue Aktienrecht detaillierte **Anforderungen an den Inhalt der Einberufung**. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass ein Verhandlungsgegenstand nur Aspekte umfassen darf, die eng miteinander verknüpft sind oder sich gegenseitig bedingen (Einheit der Materie). Des Weiteren müssen die Aktionäre alle Informationen erhalten, die sie für die Beschlussfassung benötigen.

2.2 Tagungsort(e) der Generalversammlung

In Bezug auf die Durchführung wird die Möglichkeit eingeräumt, die Generalversammlung gleichzeitig an **verschiedenen Orten** abzuhalten. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer in Bild und Ton an allen Tagungsorten direkt übertragen werden.

Weiter kann eine Generalversammlung neu explizit an **Tagungsorten im Ausland** durchgeführt werden. Voraussetzung hierfür ist eine Grundlage in den Statuten und die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters (wobei mit Zustimmung aller Aktionäre darauf verzichtet werden kann).

2.3 Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der Generalversammlung

Wie bereits unter den Covid-Bestimmungen ist die Generalversammlung unter dem revidierten Aktienrecht nicht mehr zwingend (rein) physisch durchzuführen. Die neuen Bestimmungen bieten einerseits die Möglichkeit, dass Aktionäre, die nicht am Tagungsort physisch anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg wahrnehmen können (**hybride** Generalversammlung). Andererseits wird es auch möglich sein, eine Generalversammlung ausschliesslich auf elektronischem Weg und ohne physischen Tagungsort abzuhalten (beispielsweise mittels Zoom oder Microsoft Teams). Eine solche rein **virtuelle** Generalversammlung setzt voraus, dass eine entsprechende Grundlage in den Statuten vorhanden ist und ein unabhängiger Stimmrechtsvertreter bezeichnet wird (hierauf kann verzichtet werden, falls dies in den Statuten so vorgesehen ist). Solange die Statuten nicht angepasst sind, ist daher das Abhalten einer hybriden Generalversammlung eine gute Lösung, wobei die Anwesenheit entweder des Vorsitzenden, des Protokollführers oder eines Aktionärs am Tagungsort ausreichen sollte.

Sofern eine Generalversammlung unter Verwendung von elektronischen Mitteln durchgeführt werden soll, muss der Verwaltungsrat **sicherstellen**, dass (i) die Identität der Teilnehmenden bekannt ist, (ii) die Voten unmittelbar übertragen werden, (iii) alle Teilnehmenden Anträge stellen und sich an Diskussionen beteiligen können und (iv) das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Sollten während der Generalversammlung **technische Probleme** mit der von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Infrastruktur auftreten, so dass die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nicht gewährleistet ist, muss diese wiederholt werden. Beschlüsse, die vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst wurden, bleiben allerdings gültig.

2.4 Universalversammlung, schriftliche Beschlussfassung der Generalversammlung

Die neuen Regelungen vereinfachen auch das Abhalten einer Universalversammlung, da – im Gegensatz zur rein physischen Versammlung – eine hybride oder rein virtuelle Versammlung eher ermöglicht, dass alle Aktionäre teilnehmen können.

Ferner können Beschlüsse neu auf **schriftlichem** Weg oder in **elektronischer** Form gefasst werden, es sei denn, ein Aktionär verlangt eine mündliche Beratung. Allerdings ist unseres Erachtens bei elektronischer Beschlussfassung zur Dokumentation ein schriftliches Protokoll zu verfassen.

2.5 Aktionärsrechte

Die revidierten Gesetzesbestimmungen stärken die Rechte der Aktionäre, indem sie der Generalversammlung **weitere unübertragbare Befugnisse** einräumen. Ausserdem wird der Katalog von Beschlüssen erweitert, die eine **qualifizierte Mehrheit** ($2/3$ der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte) erfordern. Davon erfasst werden beispielsweise die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland (vgl. oben), zum Verzicht auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters für die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung (vgl. oben) sowie die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel (vgl. unten).

Auch das Recht der Aktionäre, die Aufnahme von **Verhandlungsgegenständen** zu verlangen oder **Anträge** zu stellen, wird durch das revidierte Aktienrecht vereinfacht, indem die Schwelle auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte gesenkt wird.

Während Aktionäre bisher nur das Recht hatten, an der Generalversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, können sie nun ihr **Auskunftsrecht** inner- oder ausserhalb der Generalversammlung geltend machen, sofern sie mindestens 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten. Was das **Einsichtsrecht** in die Geschäftsbücher und Akten der Gesellschaft anbelangt, so können Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen auf sich vereinen, dies beim Verwaltungsrat verlangen, ohne dass eine Ermächtigung der Generalversammlung notwendig ist. Bei der Einsichtnahme dürfen Notizen angefertigt werden und die Aktionäre können sich durch eine fachkundige Person begleiten lassen.

Um die Position der **Revisionsstelle** im Gefüge der aktienrechtlichen Corporate Governance zu stärken, kann die Generalversammlung in Zukunft die Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen vor dem Ende des Geschäftsjahres **abberufen**.

2.6 Statutarische Schiedsklausel

Das revidierte Aktienrecht räumt Aktiengesellschaften ausdrücklich die Möglichkeit ein, in ihren Statuten festzulegen, dass über gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten nicht ein staatliches Gericht, sondern ein **Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz** entscheiden soll. Der Anwendungsbereich der Schiedsklausel kann nach Belieben eingeschränkt werden, indem beispielsweise nur bestimmte Rechtsverhältnisse oder Ansprüche davon erfasst werden. Die Statuten müssen aber sicherstellen, dass Personen, die von der Wirkung des Schiedsspruchs unmittelbar betroffen sein können, über die Einleitung und Beendigung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden und an der Bestellung des Schiedsgerichts und als Partei im Verfahren teilnehmen können. Die Statuten können die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regeln und/oder auf eine Schiedsordnung verweisen.

Hat eine Gesellschaft eine statutarische Schiedsklausel eingeführt, so muss dies zur Publizität im Handelsregister eingetragen werden.

3. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Wie bereits aus den Bestimmungen für börsenkotierte Gesellschaften bekannt, sollen nun die Mitglieder des Verwaltungsrats **einzeln gewählt** werden. Die Wahl des Verwaltungsrats lässt sich aber weiterhin *in globo* durchführen, falls dies in den Statuten vorgesehen ist oder der Vorsitzende der Generalversammlung dies mit Zustimmung sämtlicher vertretenen Aktionäre anordnet.

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse wie bisher an einer physischen Sitzung oder unter Verwendung elektronischer Mittel (in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen zur Generalversammlung) fassen. Zudem wird dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Beschlussfassung ohne Sitzung auf schriftlichem Weg auf Papier oder in **elektronischer Form** – beispielsweise als E-Mail, SMS oder Dokument unterzeichnet mit elektronischer Signatur eines in der Schweiz nicht anerkannten Anbieters – vorzunehmen. Bei elektronischen Beschlüssen sind grundsätzlich keine Unterschriften erforderlich, es sei denn, der Verwaltungsrat hat schriftlich etwas anderes festgelegt. Allerdings ist wohl zur Archivierung bei elektronischer Beschlussfassung ein schriftliches Protokoll zu verfassen. Dem Handelsregister können weiterhin nur schriftliche Beschlüsse bzw. Protokolle (also handschriftlich unterzeichnete Originale bzw. mit qualifizierter elektronischer Signatur) eingereicht werden.

Aufgrund ihrer Sorgfalts- und Treuepflichten waren die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bereits unter bisherigem Recht dazu angehalten, **Interessenkonflikte** so weit wie möglich zu vermeiden. Das neue Aktienrecht schreibt nun ausdrücklich vor, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung unverzüglich und vollständig den Verwaltungsrat über Interessenkonflikte informieren müssen.

Möchte der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an Dritte **delegieren**, wie zum Beispiel an die Geschäftsleitung, so ist unter dem neuen Aktienrecht keine statutarische Ermächtigung mehr notwendig. Soll eine Delegation hingegen nicht zulässig sein, so muss dieses Verbot explizit in die Statuten aufgenommen werden.

Neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats haben neu auch die Mitglieder der Geschäftsleitung das Recht, an einer Generalversammlung teilzunehmen, wobei sich die Mitglieder der Geschäftsleitung zu jedem Verhandlungsgegenstand äussern, nicht jedoch wie die Mitglieder des Verwaltungsrats Anträge stellen dürfen.

4. Rechnungslegungsbestimmungen

4.1 Reserven

In Umsetzung der neuen Rechnungslegungsbestimmungen wird bei den Reserven zwischen der gesetzlichen Kapitalreserve und der Gewinnreserve (die wiederum in eine gesetzliche und eine freiwillige Gewinnreserve unterteilt werden kann) unterschieden. Während die gesetzliche Kapitalreserve das Agio, den Kaduzierungsgewinn und sonstige Einlagen und Zuschüsse der Aktionäre einschliesst, umfassen die Gewinnreserven alle Reserven, die aus einbehaltenden Gewinnen der Gesellschaft gebildet werden.

4.2 Zwischendividende

Das neue Aktienrecht klärt zudem das umstrittene Thema der Zwischendividende (Interimsdividende): Gestützt auf einen Zwischenabschluss darf der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nun ausgeschüttet werden. Wie bei der ordentlichen Dividende muss der Zwischenabschluss von der Revisionsstelle vorher geprüft werden, wenn die Gesellschaft über eine solche verfügt. Ausnahmen: (i) Sofern alle Aktionäre zustimmen und die Forderungen der Gläubiger nicht gefährdet werden, kann auf diese Prüfung verzichtet werden; (ii) bei Gesellschaften mit einem Verzicht auf Revision der Jahresrechnung (Opting-out) muss der Zwischenabschluss ebenfalls nicht geprüft werden.

4.3 Sanierungstatbestände

Die Gläubiger von Aktiengesellschaften werden durch sanierungsrechtliche Vorschriften geschützt, die im neuen Aktienrecht weiter präzisiert werden und teilweise neue Handlungspflichten für die Gesellschaft und den Verwaltungsrat vorsehen.

Wie bisher hat der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit der Aktiengesellschaft zu überwachen. In diesem Zusammenhang führt die Aktienrechtsrevision den Tatbestand der **drohenden Zahlungsunfähigkeit** ein: Droht eine Gesellschaft zahlungsunfähig zu werden, muss der Verwaltungsrat mit gebotener Eile Schritte zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (Bereitstellung von Liquidität) einleiten. Soweit erforderlich, ergreift er weitere Sanierungsmassnahmen oder beantragt solche der Generalversammlung, wenn sie in deren Zuständigkeit fallen (beispielsweise Kapitalschnitt oder Kapitalerhöhung). Ferner kann der Verwaltungsrat beim Nachlassgericht ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen. Obwohl das revidierte Recht nicht zwingend die Erstellung eines Liquiditätsplans vorschreibt, dürfte sich aber ein solcher als Basis für die vorgenannten Massnahmen in der Regel aufdrängen.

Die neue Regelung zum **hälftigen Kapitalverlust** knüpft an das bisherige Recht an. Jedoch wird neu klargestellt, dass nur der nicht ausschüttbare Teil der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven in die Berechnung des Kapitalverlusts miteinbezogen wird, was insbesondere für Unternehmen in der Wachstumsphase eine Erleichterung darstellt. Außerdem wurde die Gesetzesbestimmung gestrichen, wonach der Verwaltungsrat im Falle eines hälftigen Kapitalverlusts umgehend eine Generalversammlung einberufen muss. Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen künftig im Falle eines hälftigen Kapitalverlusts ihre letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen, bevor sie von der Generalversammlung genehmigt wird, es sei denn, der Verwaltungsrat hat ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht. Für die Ernennung des Revisors ist der Verwaltungsrat zuständig.

Die Berechnung der **Überschuldung** bleibt im neuen Aktienrecht unverändert. Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, so ist ein Zwischenabschluss zu erstellen. Dabei hält das neue Aktienrecht fest, dass bei Vermutung der Unternehmensfortführung auf einen Zwischenabschluss zu Veräußerungswerten verzichtet werden kann, sofern der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräußerungswerten. Wie beim hälftigen Kapitalverlust sind die Zwischenabschlüsse (zu Fortführungs- und/oder Veräußerungswerten) in jedem Fall durch einen zugelassenen Revisor zu prüfen. Ist die Gesellschaft gemäss beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, muss das Gericht benachrichtigt werden. Die neuen Gesetzesbestimmungen sehen vor, dass der Verwaltungsrat auf die Benachrichtigung des Gerichts verzichten kann, wenn

- (i) im Ausmass der Überschuldung Rangrücktritte über den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen vorliegen oder
- (ii) begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

5. Handlungsbedarf

Nach Inkrafttreten des revidierten Aktienrechts am 1. Januar 2023 besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Anpassung der Statuten und Reglemente. Danach werden Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Recht vereinbar sind, automatisch unwirksam.

Die bestehenden Statuten und Reglemente

- (i) geben das neue Recht **unvollständig** wieder und eignen sich somit nicht mehr als Hilfsmittel für den Verwaltungsrat und die Aktionäre (z.B. Beschlussfassung schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Mittel, Aufgaben der Generalversammlung und des Verwaltungsrats),
- (ii) nutzen nicht **neu eingeräumte Möglichkeiten** (z.B. Generalversammlung im Ausland, virtuelle Generalversammlung, Kapitalband) und
- (iii) können Bestimmungen enthalten, die **nicht dem neuen Recht entsprechen** (z.B. Traktandierungsrecht, Sachübernahme).

Für Gesellschaften (AG wie auch GmbH) empfiehlt es sich deshalb, die Statuten und Reglemente im Hinblick auf das revidierte Aktienrecht zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ferner erfordern die neuen sanierungsrechtlichen Bestimmungen, dass das gesellschaftsinterne Kontrollsysteem in dieser Hinsicht aktualisiert und die für die Finanzen zuständigen Personen entsprechend informiert werden.

CMS von Erlach Partners AG
Räffelstrasse 26, Postfach, 8022 Zürich
Rue Bovy-Lysberg 2, Postfach, 1211 Genf 3
Schweiz
cms.law

CMS Standorte: Aberdeen, Abu Dhabi, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Cúcuta, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Funchal, Genf, Glasgow, Hamburg, Hongkong, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Manchester, Maserat, Mexiko-Stadt, Mombasa, Monaco, München, Nairobi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, Sarajevo, Shanghai, Sheffield, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Strassburg, Stuttgart, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.